

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II * 15

1962	Berlin, den 27. März 1962	Nr. 17
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 3.62	Beschluß über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (Auszug)	139
15.3.62	Beschluß über Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme am IV. Deutschen Turn- und Sportfest 1963	142
15.3.62	Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung	142
15.3.62	Verordnung über die Zulassung von leistungsfähigen Pflanzensorten	145
3.3.62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Apothekenordnung	145
15.3.62	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks	146
5.3.62	Preisverordnung Nr. 1984. — Exquisit-Erzeugnisse —	148
12.3.62	Anordnung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Berufspuppentheater	148
19.3.62	Anordnung Nr. 3 über die Etikettierungspflicht	149

**Beschluß
über die Einschränkung des Kaufs von Waren des
Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe,
Einrichtungen, volkseigene und ihnen
gleichgestellte Betriebe (Auszug).**

Vom 15. März 1962

1. Der Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage ist bis auf Widerruf
 - a) den staatlichen Organen und Einrichtungen, den Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie den Kreditinstituten (nachfolgend als Haushaltsorganisationen bezeichnet),
 - b) den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens, des Verkehrs, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, des Binnen- und Außenhandels einschließlich der Konsumgenossenschaften, der Kultur, des Gesundheitswesens, der Kommunalwirtschaft für ihre Verwaltung zur Lenkung und Leitung des Betriebes sowie für ihre Einrichtungen

untersagt. Das gilt auch für den Bezug dieser Industriewaren aus dem Gebrauchtwarenhandel sowie aus Privathand.

Der Bezug solcher Industriewaren in Verbindung mit Dienstleistungen (Raumgestaltung u. ä.) ist ebenfalls unzulässig. Das gleiche gilt für die Auftragserteilung durch die unter Buchstaben a und b genannten Institutionen für die Anfertigung solcher Waren.

2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. der Staatlichen Kontore des Handels, der volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen sind für die Einhaltung dieses Beschlusses verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß für die in der Anlage aufgeführten Waren keine Mittel geplant und verwendet werden. Bereits abgeschlossene Lieferverträge für Industriewaren, die gemäß diesem Beschluß nicht mehr bezogen werden dürfen, sind sofort aufzuheben bzw. zu ändern. Jeder Leiter ist verpflichtet, bei der Verwendung der vorhandenen Materialien, Einrichtungsgegenstände und Geräte die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit durchzusetzen.

Nicht genutzte Gegenstände und Materialien sind, um sie voll nutzen zu können, anderen Haushaltsorganisationen oder volkseigenen Betrieben zu verkaufen.

3. Die in Ziff. 1 festgelegte Regelung des Bezugs von Industriewaren bezieht sich auf die Finanzierung aus Haushaltsmitteln, Rücklagefonds, Fonds zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel, Werbefonds und übrigen Finanzierungsquellen und Fonds sowie aus Krediten.
4. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat zu sichern, daß dem Großhandel die Fonds für den gesellschaftlichen Bedarf entsprechend den Grundsätzen dieses Beschlusses innerhalb einer Woche nach Beschlußfassung gekürzt und die da-